

# STRAFPROZESSVOLLMACHT

<b>Herrmann &amp; Weik</b>	<b>Helmut Herrmann</b> Rechtsanwalt
	<b>Cornelia Herrmann</b> Rechtsanwältin Fachanwältin für Familienrecht
	<b>Eva Christine Weik</b> Rechtsanwältin und Notarin Fachanwältin für Familienrecht
	Hattinger Straße 350, 44795 Bochum Telefon: 0234 452710, Telefax: 0234 45271-37

erteile ich Vollmacht zu meiner Vertretung

in der Strafsache

wegen

Diese Vollmacht ermächtigt zu allen die Strafsache betreffenden Handlungen.

Sie umfasst insbesondere die Befugnis

1. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach dem § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den §§ 233 I und 234 StPO, sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Inempfangnahme von Ladungen nach dem § 145 a II StPO;
2. zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge und von Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten;
4. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen;
5. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen;
6. das Verfahren durch außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen;
7. Geld, Wertsachen und Urkunden von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen;
8. zur Einsicht in Akten aller Art.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Kostenfestsetzungs- und Strafvollstreckungsverfahren).

Bochum, den \_\_\_\_\_